

## **Formelle Bemerkungen zum Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Erstattung und Entschädigung von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr für Zugverspätungen, verpasste Anschlusszüge und Zugausfälle gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates**

### **DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1, –

### **HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:**

#### **1. Einleitung und Hintergrund**

1. Am 10. März 2023 konsultierte die Europäische Kommission den EDSB zu dem Entwurf einer Durchführungsverordnung der Kommission zur Einführung eines einheitlichen Formulars für Anträge auf Erstattung und Entschädigung von Fahrgästen im Eisenbahnverkehr für Zugverspätungen, verpasste Anschlusszüge und Zugausfälle gemäß der Verordnung (EU) 2021/782 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“).
2. Mit dem Vorschlag sollen Artikel 18 Absatz 6 und Artikel 19 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/782<sup>2</sup> umgesetzt werden, wonach die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit einem einheitlichen Formular für Anträge auf Erstattung und Entschädigung gemäß dieser Verordnung erlässt. Ziel dieses Formulars ist es, Fahrgästen im Eisenbahnverkehr die Beantragung einer Erstattung oder Entschädigung von Eisenbahnunternehmen bei Zugausfällen oder -verspätungen zu erleichtern.
3. Die Verwendung des Formulars sollte es den Fahrgästen ermöglichen, Eisenbahnunternehmen, Fahrkartenverkäufern und Reiseveranstaltern einen umfassenden Überblick über die relevanten personenbezogenen Daten und Angaben

---

<sup>1</sup> ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>2</sup> ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 1.

zur Reise zu geben und so die Bearbeitung von Erstattungs- und Entschädigungsanträgen durch diese Unternehmen zu erleichtern<sup>3</sup>. Fahrgäste sollten die Möglichkeit haben, Eisenbahnunternehmen, Fahrscheinverkäufern und Reiseveranstaltern im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/782 das einheitliche Formular für Erstattungs- und Entschädigungsanträge zu übermitteln<sup>4</sup>.

4. Um das Verfahren für Fahrgäste, die eine Entschädigung und/oder Erstattung beantragen, zu vereinfachen, sollten Fahrgäste die Möglichkeit haben, das einheitliche Formular für Erstattungs- und Entschädigungsanträge entweder als physisches Dokument (in Papierform) oder auf elektronischem Wege einzureichen<sup>5</sup>.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 10. März 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 (im Folgenden „EU-DSVO“)<sup>6</sup> beantwortet. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB die Bezugnahme auf diese Konsultation in Erwägungsgrund 9 des Vorschlagsentwurfs.
6. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Bemerkungen des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.<sup>7</sup>
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

## **2. Bemerkungen**

### **2.1. Allgemeine Bemerkungen**

---

<sup>3</sup> Erwägungsgrund 3 des Vorschlagsentwurfs.

<sup>4</sup> Erwägungsgrund 5 des Vorschlagsentwurfs.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund 6 des Vorschlagsentwurfs.

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, Abl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

<sup>7</sup> Für den Fall anderer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte mit Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

8. Der EDSB begrüßt, dass das Erstattungs- und Entschädigungsformular im Anhang des Vorschlagsentwurfs einen allgemeinen Verweis auf den Rechtsrahmen für den Datenschutz enthält. Dieser Verweis sollte weiter präzisiert werden, indem der Wortlaut *„die Datenschutzvorschriften sind anwendbar“* durch einen genaueren Verweis ersetzt wird (z. B. *„Die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) ist auf die Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten anwendbar.“*).
9. Darüber hinaus erinnert der EDSB daran, dass Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“)<sup>8</sup> die Verpflichtung vorsieht, betroffenen Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben werden, Informationen zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen sind nicht nur erforderlich, damit gewährleistet ist, dass die Verarbeitung nach Treu und Glauben erfolgt, sondern auch, um die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen zu ermöglichen. Daher sollte dem Formular ein umfassender Datenschutzhinweis gemäß der DSGVO beigelegt werden. Der EDSB empfiehlt daher, darauf hinzuweisen, dass der Empfänger des Formulars zusätzliche Informationen zur Verfügung stellt (z. B. durch Hinzufügung eines Satzes mit folgendem Hinweis: *„Der Empfänger dieses Formulars stellt zusätzliche Informationen darüber zur Verfügung, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden“*).
10. Schließlich stellt der EDSB fest, dass die Fahrgäste in dem Formular aufgefordert werden, den Empfänger des Formulars zu „ermächtigen“, ihre personenbezogenen Daten „mit anderen relevanten Beteiligten auszutauschen, wenn dies für die Verarbeitung ihrer Anfrage erforderlich ist“. Diese Formulierung könnte so aufgefasst werden, dass es sich bei der Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten um die Einwilligung der betroffenen Person gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DSGVO handelt. Da die Entgegennahme von Anträgen über das Formular und die Bearbeitung dieser Anträge eine rechtliche Verpflichtung darstellt, empfiehlt der EDSB, diesen Wortlaut entsprechend zu ändern (z. B. indem der Ausdruck *„Hiermit ermächtige ich“* durch *„Ich nehme zur Kenntnis, dass...“* ersetzt wird).

Brüssel, 29. März 2023

*(elektronisch unterzeichnet)*

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).